

Aktenzeichen: 031-2/03.2017

KUNDMACHUNG

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Forchach gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplaner der Gemeinde Forchach, Architekturbüro Barbist – DI (FH) Britta Nast ausgearbeiteten Entwurf vom 06.08.2018 mit der Planungsnummer ÖRK 001/18 über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Forchach für die GST. .59, 205 und 206 KG Forchach, durch **vier Wochen** (13. August bis 11. September 2018) hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Forchach ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, **bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist** eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 und § 71 TROG 2016 der Beschluss über die den Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister



Heinrich

angeschlagen am: 13. August 2018

abgenommen am: 12. September 2018